

Statuten des Vereins *pro audito baden*

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

pro audito baden ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in 5400 Baden. Dieser ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Der Verein ist Mitglied von *pro audito schweiz*. Der Verein kann sich auch anderen gemeinnützigen Verbänden anschliessen.

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Förderung von Hörbehinderten, sowie die Vertretung derer Interessen und Anliegen in der Öffentlichkeit.

Aufgaben und Dienstleistungen

Artikel 3

pro audito baden erfüllt folgende Aufgaben bzw. bietet seinen Mitgliedern folgende Dienstleistungen:

- a) Kurse für Verständigungstraining
- b) Beratung bei Problemen im Zusammenhang mit der Hörbehinderung
- c) Information und Erfahrungsaustausch
- d) Initiative und Mithilfe beim Einbau von Höranlagen in öffentlichen Versammlungsräumen
- e) Durchführung von geselligen und kulturellen Anlässen

Mitgliedschaft

Artikel 4

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

- a) Aktivmitglied kann jede hörbehinderte oder guthörende Person werden, welche den Vereinszweck unterstützen will und sich zur Bezahlung eines von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrags verpflichtet.
- b) Passivmitglieder können Personen werden, die sich für die Vereinsziele interessieren. Die Generalversammlung legt einen jährlichen Mindestbeitrag fest.
- c) Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt für wertvolle, für den Verein geleistete Dienste. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Artikel 5

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich und hat schriftlich zu erfolgen. Mitglieder, welche den Interessen des Vereins schaden und/oder den Jahresbeitrag trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann schriftlich bis 21 Tage vor der nächsten Generalversammlung angefochten werden.

Organisation

Artikel 6

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Artikel 7

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Die Mitglieder werden spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn

- ein Fünftel der Mitglieder dies in einer schriftlichen Eingabe an den Vorstand verlangt;
- Einsprachen von Mitgliedern dringlich zu behandeln sind;
- der Vorstand dies für notwendig erachtet.

Artikel 8

Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie von zwei Rechnungsrevisoren
- e) Festsetzung des Jahresbeitrags;
- f) Kenntnisnahme vom Jahresprogramm in Grundzügen;
- g) Behandlung von Einsprachen betreffend Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- i) Änderung der Statuten;
- j) Auflösung des Vereins.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge per E-Mail sind gültig.

Artikel 9

An der Generalversammlung sind alle Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, bei Statutenänderungen ein Zweidrittelsmehr der abgegebenen Stimmen; vorbehalten bleibt Artikel 15.

Bei Stimmgleichheit hat die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Vorstand

Artikel 10

Der Vorstand besteht aus 5-8 Personen. Mit Ausnahme von Präsident/Präsidentin konstituiert er sich selbst.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, bei Ersatzwahlen entsprechend weniger.

Dem Vorstand obliegen:

- a) die Vertretung des Vereins nach aussen;
- b) die Führung der laufenden Geschäfte und Organisation von Veranstaltungen.
- c) die Bestimmung der Delegierten bei *pro audito schweiz*

Präsidentin/Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied unterschreiben rechtsverbindlich. Sie können einzelne Vorstandsmitglieder zur Einzelunterschrift ermächtigen.

Rechnungsrevisoren

Artikel 11

Die Rechnungsrevisoren überprüfen Jahresrechnung und Bilanz. Sie erstatten Bericht und stellen Antrag zuhanden der Generalversammlung.

Die Amtszeit der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre.

Publikationsorgan

Artikel 12

Offizielles Publikationsorgan ist die Zeitschrift „dezibel“ von *pro audito schweiz*. Das Abonnement ist für die Aktivmitglieder obligatorisch und im Jahresbeitrag inbegriffen.

Finanzen

Artikel 13

Der Verein beschafft seine Mittel durch:

- a) Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- b) Beiträge der öffentlichen Hand
- c) Spenden, Schenkungen und Legate

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 14

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Auflösung des Vereins

Artikel 15

Eine Auflösung des Vereins kann nur von einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen an einer Generalversammlung beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen treuhänderisch an *pro audito schweiz*. Erfolgt innert zehn Jahren eine Neugründung eines Vereins für Hörbehinderte in Baden, dann übergibt *pro audito schweiz* diesem das seinerzeitige Vereinsvermögen ohne Verzinsung innert einem Jahr nach der Gründung. Andernfalls verbleibt das Vereinsvermögen endgültig bei *pro audito schweiz* und ist für die Hörbehindertenhilfe zu verwenden.

Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 30. März 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen diejenigen vom 19. März 2000.

Ort, Datum : *Baden, 30. März 2019*

Die Präsidentin *(sig) Silvia Zanini*

Der Aktuar: *(sig) Leo Schweri*

Bereinigte Version GV 2019